

**Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Bauamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 22.11.2018**

Beschluss-Nr.: 400-(VI.)/2018

**Gegenstand der Vorlage:
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Wärmeversorgung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung (1. Änderung der Fernwärmesatzung)**

Gesetzliche Grundlage:

§§ 8 und 11 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
§ 16 Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz (EEWärmeG)

Begründung:

Gemäß § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Dem Grundsatz der Innenentwicklung ist die Stadt Haldensleben mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Gänsebreite- Neuenhofer Straße“ im Verfahren nach § 13 a i.V. m. § 13 b BauGB bereits nachgekommen. Diese Planung soll zum Anlass genommen werden, mittels Wärmeversorgung durch Kraft-Wärme-Kopplung einen entscheidenden Beitrag zur Minimierung klimaschädlicher Emissionen zu leisten, um somit dem städtischen Ziel, klimaschädliche Emissionen in der Stadt Haldensleben zu minimieren, gerecht zu werden. Die Fernwärmesatzung vom 17.12.2015 dient diesem Zweck.

In den Anlagen zur Fernwärmesatzung sind die jeweiligen Versorgungsgebiete dargestellt. In der Fernwärmesatzung 2015 wurde das Wohngebiet „Erweiterung Werderstraße“ als Versorgungsgebiet festgelegt (Anlage 1). Das Versorgungsgebiet soll nun um den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wohngebiet „Gänsebreite – Neuenhofer Straße“ (Anlage 2) erweitert werden.

Da eine Erschließung des Baugebietes mit Fernwärme nur wirtschaftlich zu betreiben ist, wenn alle Grundstücke an die Fernwärmeversorgung angeschlossen werden, und die Regelung eines Anschluss- und Benutzungs-zwanges im Rahmen des Bauleitplanverfahrens rechtlich nicht möglich gewesen ist, ist der Erlass dieser 1. Änderung der Fernwärmesatzung erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: 0,00 EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja nein

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten	10.10.2018	
Bauausschuss	17.10.2018	
Hauptausschuss	18.10.2018	
Stadtrat	22.11.2018	

Anlagen:

- Anlage 1: 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Wärmeversorgung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung (1. Änderung der Fernwärmesatzung)
- Anlage 1a: Anlage 1 zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Wärmeversorgung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung (1. Änderung der Fernwärmesatzung)
- Anlage 1b: Anlage 2 zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Wärmeversorgung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung (1. Änderung der Fernwärmesatzung)

Beschlussfassung:

Der Stadtrat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 22.11.2018 die in den Anlagen 1, 1a und 1b beigefügte „1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Wärmeversorgung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung (1. Änderung Fernwärmesatzung)“.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

i.V.

Wendler
stellv. Bürgermeisterin